

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024
(Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024)**

– Drucksachen 20/7800, 20/7802 –

**hier: Einzelplan 05
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 05 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 20/7800 Anlage, Drucksache 20/7802 –, anzunehmen.

Berlin, den 12. Oktober 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Carsten Körber
Berichterstatter

Wiebke Papenbrock
Berichterstatterin

Jamila Schäfer
Berichterstatterin

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Michael Ependiller
Berichterstatter

Victor Perli
Berichterstatter

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 05

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

– Drucksache 20/7800 Anlage, Drucksache 20/7802 –

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 0501 – Sicherung von Frieden und Stabilität

Tgr. 02 Sicherheit, Stabilität und Abrüstung

Tgr. 02 Sicherheit, Stabilität und Abrüstung

Tit. 687 23 Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte

Tit. 687 23 Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte

4. Minderausgaben dürfen **nicht** zur Deckung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

4. Minderausgaben dürfen **bis zur Höhe von 5 Prozent des Ansatzes** zur Deckung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

- 5. Für die Elisabeth-Selbert-Initiative sind mindestens 1,6 Mio. € vorzusehen.**

Tgr. 03 Humanitäre Hilfe und Krisenprävention

Tgr. 03 Humanitäre Hilfe und Krisenprävention

Tit. 687 34 Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung, Klima- und Sicherheitspolitik

Tit. 687 34 Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung, Klima- und Sicherheitspolitik

7. Minderausgaben dürfen **nicht** zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

7. Minderausgaben dürfen **bis zu einer Höhe von 5 Prozent des Ansatzes** zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Kapitel 0512 – Bundesministerium

Tgr. 02 Ausland

Tgr. 02 Ausland

Tit. 111 21 Gebühren, sonstige Entgelte

Tit. 111 21 Gebühren, sonstige Entgelte

- 5. Mehreinnahmen können bis zur Höhe von 20 Prozent zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.**